

bestehen können, der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, zu erlangenden Glückes verblendet.

Die Maßregel scheint mir aber auch eine Störung in dem gegenwärtigen Zustande des Handels herbeiführen zu müssen.

In der That, eine solche Neuerung könnte eine Art von Monopol hervorbringen, sei es zum Vortheil Derer, die sie zuerst anwenden, während die Gewissenhaftigkeit Anderer sie verwirft, oder Derer, welche die höchsten Gewinne, besonders bei nothwendigen Gegenständen, bieten. Nehmen wir an, daß Jemand den Verkauf von Schuhen oder ähnlicher Waare mit 500,000 oder einer Million Fr. Prämien anzeigte, so könnte er durch dieses Reizmittel die Menge verleiten, ein Monopol des Verkaufs dieser Gegenstände an sich reißen und eine traurige Störung im Handel verursachen, indem er bewirkte, daß viele Magazine geschlossen werden mußten, Viele, die mit gleicher Waare handeln, zu Grunde richtete und den Staat so der Einkünfte für Patente beraubte.

Viele Buchhandlungen haben schon ihre Geschäftsfreunde verloren, weil sie sich weigerten, ihnen Bücher mit Prämien zu senden.

Aber, wird man sagen, darf der Buchhändler nicht seinen Subscribenten einen Theil an dem Eigenthum eines Buches, das er herausgibt, abtreten? ist nicht die Prämie, die er anbietet, ein mächtiges Mittel, die Zahl der Abnehmer eines Werkes, das auf dem gewöhnlichen Wege des Handels entweder gar nicht, oder nur mit Verlust hätte herausgegeben werden können, zu vermehren?

Unter diesem Gesichtspunkte hat sich das erste Unternehmen dieser Art, die Prachtausgabe der Werke Chateaubriand's, dargestellt. Man hat vorgegeben, daß man bei der Speculation dem Publikum für den vollen Werth des Geldes liefere und daß außerdem die Verleger den Subscribenten einen Antheil an dem Besitze des Werkes zusicherten. Aber dieses vom Verleger abgetretene Eigenthumsrecht ist nicht jedem Subscribenten gegeben, wie es in der Ordnung wäre, es fällt, in Geld oder in verschiedene Loose umgewandelt, nur einem Subscribenten auf Kosten tausend anderer zu, denen Nichts als das erkaufte Exemplar des Werkes bleibt, das sie schon dadurch, daß sie die Fonds zu den Prämien hergegeben, zu deren Genuß die kleine Zahl vom Zufall Begünstigter gelangt, zu theuer bezahlt haben.

Das ist, was diese Operation Unsolides darbietet, denn man kann bei einem Handelsunternehmen nicht das Einwirken des Glücksrades gestatten, das Einen glücklich machen und tausend Andere täuschen wird. Auf solche Weise ist es in der That eine Operation, die das Gesetz verwirft, indem es sich folgendermaßen ausdrückt:

Gesetz vom 3. d. Reifmonats im J. VI.

Artikel 1. Alle Agentchaften, die errichtet sind, um in der Form von Lotterien, sei es mit oder ohne Beimischung von Loosen oder Prämien in Gelde, bewegliche oder unbewegliche Effecten, welcher Natur sie auch seien, zu verkaufen, gehören unter den Fall, welcher durch den Artikel 91 des Gesetzes vom 9. des verflossenen Weinmonats verboten ist.

Man hat zu Gunsten der Buchhändler-Prämien die

Autorität des Dictionnaire de l'Académie, Artikel „Prämie“ citirt. „Das Wort bedeutet auch“, sagt dieses „eine Summe, die in der Form eines Gewinnes bewilligt wird, um bei einer Finanz- oder Handelsoperation aufzumuntern, z. B. Prämie zur Aufmunterung, Ausfuhrprämie, Einfuhrprämie, Lotterie-Prämie.“ Man hat gesucht, das Publikum dadurch zu täuschen, daß man nach diesen Beispielen die Prämien im Buchhandel als Prämien zur Aufmunterung zur Lectüre dargestellt hat. Aber man sieht an den Beispielen des Dictionnaire de l'Académie selbst, daß es Prämien von verschiedener Natur giebt, und die Prämien im Buchhandel werden dadurch, daß sie durch das Loos vertheilt werden, reine Lotterierprämien. Bei den übrigen Prämien, wie die zur Aufmunterung, für Ausfuhr, für Einfuhr, findet keine Vertheilung durch das Loos Statt; dies ist allein bei den Lotterierprämien der Fall, die sich so, vor der öffentlichen Meinung wie vor dem Gesetze, den Lotterien gleich zeigen, von denen die Akademie sagt: sie sind Fallen, die der Habsucht gestellt werden und höchst unmoralische Einrichtungen.

Man hat auch diese Prämien als denen der Affecuranzgesellschaften gleich darstellen wollen, aber es ist, wie einer unsrer würdigsten Deputirten, der Präsident der Sparcassen, sehr überzeugend dargethan hat, eine völlige Verschiedenheit zwischen diesen zwei Arten von Prämien. In der That ist bei den Versicherungen gegen Schiffbrüche, gegen Feuersbrünste, bei Lebensversicherungen das Unglück der Zufall, und das, was man sehr uneigentlich Prämie, oder besser Entschädigung, nennt, ist das Mittel, durch welches die menschliche Vorsicht den durch Unglücksfälle herbeigeführten Schaden ausgleicht. Bei allen diesen Prämien spielt das Glücksrad keine Rolle. Nie können sie, die auf vorher durch Arbeit oder Sparsamkeit erworbenes oder erhaltenes Besizthum beruhen, wie die übrigen die Habsucht reizen. Institute, die sie vertheilen, so wie die Sparcassen, haben zum Ziele, traurige Unglücksfälle auszugleichen und unschädlich zu machen.

Was die Prämien betrifft, die mit der Anleihe der Stadt Paris verbunden sind, und die, wie die Lotterierprämien, durch das Loos gezogen werden, so bestehen sie in Folge eines besondern Gesetzes, das vor der Abschaffung der Lotterie gegeben wurde.

Ich habe vor allen andern von der Herausgabe der Werke Chateaubriand's mit Prämien gesprochen, erstens, weil sie die erste Operation dieser Art ist und zweitens, weil der hohe Preis (256 Fr. für das Exemplar) sie für die ärmere Classe unzugänglich macht und folglich die Verleger glauben konnten, daß sie nur wenig oder keine Gefahr verbreiteten, weil der Zufall und die Täuschung nur die höheren Kreise erreichen konnte. Bei dieser Operation ist wenigstens die Zahl der Loose öffentlich angegeben worden; aber sobald das Beispiel gegeben war, folgten andere Speculanten und gaben für einen Ankauf von 5 Franken Prämien Scheine aus; bald wurden selbst Loose zu 5 Sous, getrennt von den Werken, zu denen sie speciell gehören sollten, verkauft. Noch andere Mißbräuche gingen nothwendig daraus hervor, denn im Allgemeinen giebt man die Zahl der Loose, die man austheilt, nicht an.